

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 69/79

in der Entschädigungssache

Rath S. [REDACTED],

V[REDACTED]-Straße [REDACTED], K[REDACTED] M[REDACTED]/I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts [REDACTED], M[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
30. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thams,
Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 7. November 1978
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender
Grund (§ 519 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Die Verweigerung von Abhilfe steht in Einklang
mit BGH Rzk 1980, 34 Nr. 26. Mit der Behauptung, sie
habe einen triftigen Grund für die späte Anbringung
des Abhilfebegehrens gehabt, ist die Klägerin erst im
Beschwerdeverfahren hervorgetreten. Damit kann sie
nicht mehr gehört werden. Das Berufungsgericht hatte
keinen Anlaß, der Frage von sich aus nachzugehen.

Die behauptete Verletzung der Hinweispflicht des
Berufungsgerichts liegt nicht vor und könnte die Zu-
lassung der Revision nicht begründen (BGH Rzk 1967,
281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Dr. Thams

Dr. Jähne